

Antrag

des Abg. Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Klimaneutralität der Landesgebäude bis 2030

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welchen Anteil am Ziel einer nettotreibhausgasneutralen Landesverwaltung bis 2030 der energetischen Sanierung und der Umstellung auf klimafreundlichere Energieversorgung den Landesgebäuden zukommt (bitte aufschlüsseln nach CO₂-Einsparung durch Sanierungsmaßnahmen und durch klimafreundliche Erzeugung);
2. welche Reduktion im Vergleich zum aktuellen CO₂-Ausstoß dafür notwendig ist;
3. welchen Anteil am Ausstoß dabei die von Schlösser und Gärten verwalteten Liegenschaften haben und welches Potenzial sie hier für energetische Sanierung etc. sieht;
4. ob sie den ins Finanzministerium eingegliederten Denkmalschutz für landeseigene Liegenschaften nun vollständig integriert hat und sich dadurch im Vergleich zur früheren Aufstellung Synergie- bzw. Beschleunigungseffekte erzielen lassen;
5. wenn ja, welche;
6. mit welchen Kosten sie für das Ziel einer nettotreibhausgasneutralen Landesverwaltung bis 2030 aktuell schätzt und mit welchen Baupreissteigerungen sie dabei rechnet;
7. wie viele große Baumaßnahmen von den Ressorts mit dem Schwerpunkt Klimafreundlichkeit aktuell angemeldet sind und wie hoch der finanzielle Anteil der geschätzten Baukosten für die energetische Sanierung bzw. klimafreundlichere Energieerzeugung an den Gesamtkosten ist (bitte differenziert nach der jeweiligen Baumaßnahme);

8. wie sich im Überblick der Angebotseingang auf Ausschreibungen bei der Sanierung von Landesgebäuden im Bereich der energetischen Sanierung/klimafreundlicheren Energieerzeugung darstellt und wie viel der Durchschnitt der Angebote von den kalkulierten Kosten abweicht;
9. wie hoch der Anteil bei den Baumaßnahmen unter zwei Millionen Euro Gesamtbaukosten für die energetische Sanierung/klimafreundlichere Energieerzeugung eingeplant ist und welchen Einspareffekt man damit insgesamt erzielen kann;
10. ob die Landesregierung strukturell auf die Sitzkommunen zugeht, um ggf. den Verkauf einer für die Kommune attraktiven Liegenschaft und einen Neubau an anderer Stelle zu diskutieren;
11. ob die Landesregierung die durch die Baumaßnahmen im Rahmen der Sanierungen bzw. der Neubauten von Landesliegenschaften ausgelösten CO₂-Emissionen berechnet, diese den möglichen Einsparungen gegenüberstellt und ggf. danach über die Maßnahme entsprechend entscheidet.

2.6.2022

Bonath, Brauer, Fischer, Dr. Rülke, Haußmann, Goll, Dr. Timm Kern, Weinmann, Birnstock, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Reith, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

In dem im Jahr 2021 verabschiedeten Klimaschutzgesetz verpflichten sich die Landesregierung und auch die Koalitionsfraktionen zu einer nettotreibhausgasneutralen Landesverwaltung bis 2030. Eine entscheidende Bedeutung kommt hier der energetischen Sanierung bzw. klimafreundlichen Energieversorgung der Landesliegenschaften zu. Dies erscheint angesichts der aktuellen, aber auch schon bei der Verabschiedung des Gesetzes vorliegenden Voraussetzungen bei verfügbaren Firmen, Baumaterial sowie Kostenentwicklung als unrealistisch.

In der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 17/2372 verweist die Landesregierung auf das Klimaschutzgesetz und die dazu formulierten Ziele, erwähnt aber auch, dass ein Drittel der Landesgebäude denkmalgeschützt ist. Daraus ergibt sich naturgemäß eine höhere Herausforderung. Daher bleibt die Frage, ob die Eingliederung des Denkmalschutzes für Landesliegenschaften ins Finanzministerium hier eine spürbare Auswirkung auf Prozesse und Zeitabläufe, aber auch auf das Schutzniveau hat.

Die Landesregierung verweist in Anfragen gerne auf die sog. großen Baumaßnahmen, die über zwei Millionen Euro Gesamtkosten liegen. Allerdings führen die Ämter für Vermögen und Bau viele kleinere Maßnahmen durch, von denen zu erwarten ist, dass diese wesentlich mehr zur Klimaneutralität der Landesgebäude beitragen können als die großen Baumaßnahmen. Dabei darf man aber insgesamt nicht außer Acht lassen, welchen CO₂-Ausstoß Bauen und Sanieren auslöst, und sollte dies mit den möglichen Einsparungen gegenrechnen. Oftmals befinden sich Landesliegenschaften in attraktiven Lagen in den Sitzkommunen, und sind noch aus alter Zeit völlig überdimensioniert.

Die Frage ist, ob das Land strukturell daran arbeitet, mit den entsprechenden Kommunen über einen Verkauf und einen sich daran anschließenden kleineren Neubau der Landesliegenschaft an anderer Stelle zu verhandeln.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 Nr. FM4-3332-17/45 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zum Antrag wie folgt Stellung:

1. *welchen Anteil am Ziel einer nettotreibhausgasneutralen Landesverwaltung bis 2030 der energetischen Sanierung und der Umstellung auf klimafreundlichere Energieversorgung den Landesgebäuden zukommt (bitte aufschlüsseln nach CO₂-Einsparung durch Sanierungsmaßnahmen und durch klimafreundliche Erzeugung);*

2. *welche Reduktion im Vergleich zum aktuellen CO₂-Ausstoß dafür notwendig ist;*

Zu 1. und 2.:

Auf dem Weg zur klimaneutralen Landesverwaltung wird gemäß dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft regelmäßig ein Monitoringbericht zur CO₂-Bilanz für die Landesverwaltung erstellt.

Gemäß dem letzten, 2020 veröffentlichten Bericht „Auf dem Weg in die klimaneutrale Landesverwaltung – Zweiter Fortschrittsbericht zur CO₂-Bilanz 2010 – 2018 nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg“ werden gegenwärtig etwa 80 % der CO₂-Emissionen der Landesverwaltung durch den Energieeinsatz für Strom und Wärme in den Landesliegenschaften verursacht.

Gemäß den Zielen des im Jahr 2020 von der Landesregierung verabschiedeten und aktuell noch gültigen Energie- und Klimaschutzkonzeptes für landeseigene Liegenschaften sollen die CO₂-Emissionen in diesem Bereich bis 2030 auf ca. 230 000 Tonnen pro Jahr reduziert werden. Dies würde gegenüber dem Basisjahr 1990 mit den damals 660 000 Tonnen pro Jahr einer Minderung von mindestens 65 % entsprechen.

Aktuell wird das Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften auf Grund der Beschlüsse des Landtags vom letzten Oktober in Zusammenhang der Novellierung des Klimaschutzgesetzes umfassend fortgeschrieben. Die Nettotreibhausgasneutralität soll dabei in erster Linie durch die Einsparung und den effizienten Umgang von Energie sowie durch die Nutzung von erneuerbarer Energie erreicht werden. Soweit das bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausreicht, muss ab 2030 mit rechtlich anerkannten Maßnahmen im Bereich der Senken kompensiert werden, um die Nettotreibhausgasneutralität der Landesverwaltung zu erreichen.

3. *welchen Anteil am Ausstoß dabei die von Schlösser und Gärten verwalteten Liegenschaften haben und welches Potenzial sie hier für energetische Sanierung etc. sieht;*

Zu 3.:

Die Staatlichen Schlösser und Gärten (SSG) verwalten 62 Monumente. Von den insgesamt knapp 8 000 Landesgebäuden stellen diese 62 Monumente nur einen sehr geringen Anteil dar. Große Teile der SSG Monumente werden nicht beheizt. Beispielsweise werden nur ca. 10 % der Flächen des Schlosses Ludwigsburg beheizt.

Die von Schlösser und Gärten verwalteten Liegenschaften haben einen Anteil von rund 1,5 % gemessen an den gesamten in den Landesliegenschaften verursachten CO₂-Emissionen. Dennoch werden auch bei diesen Objekten trotz der besonderen Herausforderung bei denkmalgeschützten Liegenschaften energetische Maßnahmen umgesetzt, beispielsweise können Beleuchtungsanlagen und haustechnische Anlagen erneuert werden.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

4. ob sie den ins Finanzministerium eingegliederten Denkmalschutz für landeseigene Liegenschaften nun vollständig integriert hat und sich dadurch im Vergleich zur früheren Aufstellung Synergie- bzw. Beschleunigungseffekte erzielen lassen;

5. wenn ja, welche;

Zu 4. und 5.:

Das Ministerium für Finanzen mit dem Landesbetrieb Vermögen und Bau setzt Denkmalschutzmaßnahmen für die Liegenschaften des Landes weiterhin in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden um. Ist das Land als Eigentümer oder Besitzer denkmalgeschützter Liegenschaften betroffen, entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der für die Verwaltung des Kulturdenkmals zuständigen Landesbehörde gemäß der Regelung in § 3 Absatz 5 Denkmalschutzgesetz. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ist weiterhin oberste Denkmalschutzbehörde. Verfahrensbeschleunigungen, auch zum Einsatz erneuerbarer Energien, werden aktuell zwischen Denkmalschutzbehörden und der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg umgesetzt.

6. mit welchen Kosten sie für das Ziel einer nettotreibhausgasneutralen Landesverwaltung bis 2030 aktuell schätzt und mit welchen Baupreissteigerungen sie dabei rechnet;

8. wie sich im Überblick der Angebotseingang auf Ausschreibungen bei der Sanierung von Landesgebäuden im Bereich der energetischen Sanierung/klimafreundlicheren Energieerzeugung darstellt und wie viel der Durchschnitt der Angebote von den kalkulierten Kosten abweicht;

Zu 6. und 8.:

Ausgehend von dem im novellierten Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziel einer nettotreibhausgasneutralen Landesverwaltung bis 2030 wird das Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften aktuell fortgeschrieben. Die Kosten für die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Landesliegenschaften werden erheblich sein.

Aufgrund der Kriegsereignisse in der Ukraine und der in der Folge verhängten weltweiten Sanktionen gegen Russland sind die Preise vieler Baustoffe zum Teil extrem gestiegen. Rund 30 % des Baustahls kommen aus Russland, der Ukraine und Weißrussland. Hinzu kommt der hohe Anteil von Roheisen (40 % aus diesen Ländern) und diverser weiterer Rohstoffe, die für die Stahllegierung notwendig sind (Nickel 25 % und Titan 75 %). Eine mittel- und langfristige Holzpreisprognose ist ebenfalls schwierig, u. a. aufgrund des russischen Exportverbots zu Beginn des Jahres 2022. Derzeit gibt es von den Baustofflieferanten nur sehr kurze Bindefristen für Materialpreise, teilweise werden sogar nur Tagespreise angeboten. Auch die Kosten für Energie und Kraftstoffe sind massiv gestiegen, was sich indirekt auch auf die Baukosten auswirkt. Seriöse Prognosen über weitere Preisentwicklungen im Bausektor sind derzeit definitiv nicht möglich.

7. wie viele große Baumaßnahmen von den Ressorts mit dem Schwerpunkt Klimafreundlichkeit aktuell angemeldet sind und wie hoch der finanzielle Anteil der geschätzten Baukosten für die energetische Sanierung bzw. klimafreundlichere Energieerzeugung an den Gesamtkosten ist (bitte differenziert nach der jeweiligen Baumaßnahme);

Zu 7.:

Von den Ressorts werden Anforderungen und Maßnahmen zur Unterbringung der Landesverwaltung inklusive der Hochschulen gemeldet. Vom Finanzministerium werden diese Anforderungen auch unter baufachlichen Kriterien mit den Sanierungs- und Modernisierungsaufgaben für den landeseigenen Gebäudebestand abgeglichen. Hierbei werden auch Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele berücksichtigt.

Der Regierungsentwurf zum Staatshaushaltsplan 2023/24 wird derzeit aufgestellt. Aus diesem Grund können gegenwärtig noch keine belastbaren Aussagen zu den Finanzierungsanteilen für die energetische Sanierung bzw. für die klimafreundliche Energieerzeugung getroffen werden.

Der Großteil der Baumaßnahmen resultiert aus den Anforderungen der Ressorts zur Unterbringung der Landesverwaltung inklusive der Hochschulen. Energetische Optimierungen und Klimaschutzmaßnahmen sind dabei generell ein fester Bestandteil von geeigneten Sanierungsmaßnahmen, die wie bereits in den letzten Jahren den überwiegenden Anteil des Bauprogramms ausmachen werden.

In Zusammenhang der verschärften Klimaschutzziele sollen auch mehrere Pilotprojekte in einem nennenswerten Umfang als Einstieg in die klimaneutrale Wärmeversorgung in den Regierungsentwurf aufgenommen werden. Auch die deutlich verstärkte Ausstattung landeseigener Liegenschaften mit Photovoltaikanlagen soll im Haushalt berücksichtigt werden.

9. wie hoch der Anteil bei den Baumaßnahmen unter zwei Millionen Euro Gesamtbaukosten für die energetische Sanierung/klimafreundlichere Energieerzeugung eingeplant ist und welchen Einspareffekt man damit insgesamt erzielen kann;

Zu 9.:

In diesem Haushaltsjahr sollen für Baumaßnahmen unter zwei Millionen Euro rund 350 Millionen Euro verausgabt werden. Davon sollen rund 10 % für energetische Maßnahmen genutzt werden. Überschlägig kann durch diese Maßnahmen eine mögliche CO₂-Reduzierung in Höhe von etwa 2 300 Tonnen pro Jahr erreicht werden. Aus heutiger Sicht wird damit gerechnet, dass in den kommenden Haushaltsjahren 2023/24 ähnliche finanzielle Beträge pro Jahr für Baumaßnahmen unter zwei Millionen Euro zur Verfügung stehen.

10. ob die Landesregierung strukturell auf die Sitzkommunen zugeht, um ggf. den Verkauf einer für die Kommune attraktiven Liegenschaft und einen Neubau an anderer Stelle zu diskutieren;

Zu 10.:

Die Entwicklung geeigneter Unterbringungslösungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes ist ständige Aufgabe des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Mit Blick auf die insbesondere bei Neubaumaßnahmen ausgelösten hohen CO₂-Emissionen verfolgt das Land dabei im Rahmen seiner Energie- und Klimaschutzstrategie den Grundsatz Sanierung vor Neubau. Dies wird auch künftig im Rahmen von Einzelfallentscheidungen den Verkauf von für Landeszwecke nur (noch) bedingt geeigneten Bestandsimmobilien in Verbindung mit einer Neubauplanung oder sonstigen Unterbringungsdisposition des Landes nicht ausschließen.

11. ob die Landesregierung die durch die Baumaßnahmen im Rahmen der Sanierungen bzw. der Neubauten von Landesliegenschaften ausgelösten CO₂-Emissionen berechnet, diese den möglichen Einsparungen gegenüberstellt und ggf. danach über die Maßnahme entsprechend entscheidet.

Zu 11.:

Die grauen Emissionen aus dem Herstellungsprozess von Baustoffen sowie aus dem Transport- und Einbauprozess bis zur Fertigstellung eines Gebäudes spielen beim Klimaschutz grundsätzlich eine wichtige Rolle.

Mit dem Grundsatz Sanierung vor Neubau wird den bei Neubaumaßnahmen innerhalb dieser Prozesskette ausgelösten hohen CO₂-Emissionen bereits Rechnung getragen. Jeder nicht gebaute Quadratmeter Fläche ist ein wertvoller Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgasen. Einem Neubau wird gegenüber einer Sanierung der vorhandenen Bausubstanz nur dann Vorrang eingeräumt, wenn von Nutzerseite geforderte technische und bauliche Anforderungen im Bestand nicht umsetzbar sind.

Um im Zusammenhang mit dem Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung die grauen Emissionen als zusätzliche Entscheidungsgrundlage berücksichtigen zu können, müssen weitergehende Instrumente entwickelt werden, mit denen die grauen Emissionen aus dem Herstellungsprozess sowie dem Transport- und Einbauprozess bereits in früher Phase ermittelt werden können.

Dr. Splett
Staatssekretärin